Bebauungsplan "Würmstraße"

LAGEPL'AN Manstab 1:500

Zeichenerklärung;

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 5 BBauG)

V.B. 483,80 Gehweg Fahrbahn Sicherheitsstreifen

Öffentliche Verkehrsfläche mit Höhenlage (§ 9 Abs. 1, 3, 4 BBauG)

Nicht überbaubare Fläche (§ 9 Abs. 1 b BBauG) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Überbaubare Grundstücksfläche

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ga

Garage (§ 12 BauNVO)

Firstrichtung (§ 9 Abs. 1, 1b B8auG)

I

1 VollgeschoB (§ 18 BauNVO)

2 Vollgeschosse zwingend (§ 18 BauNVO)

30°

Satteldach hier z.8. 30° (§ 111 Abs. 1 1 LBO)

0

Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl 0,4 (§ 19 BauNVO)

(0,8)

Geschoßflächenzahl hier z.B. 0,8 (§ 20 BauNVO)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauß und BauNVO) Bauliche Mutzung 1.1 (§ 1 - 15 BauNVO) Art der baulichen Nutzung-1.11 Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) (§ 16 - 21 BauNVO) 1.12 Maß der baulichen Nutzung II Zahl der Vollgeschosse 0.4 0.4 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl 0,5 0,8 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO) 1.13 zwincend wed sprechend den dinschrichen im Plan 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) offen Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Mr. 1 b BBauG) 1.3 Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet Garagen (§ 12 BauNVO) Der Abstand zur Straßengrenze muß mindestens 5.00m betragen. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften § 111 L80) (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 v. 4 LBO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 LBO) 2.1 Gebäudehöhen Die Erdgeschofußbodenhöhe wird von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt. (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 LBO) Aufschüttungen und Abgrabungen 2.2 müssen Rücksicht auf die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke nehmen. Sie werden von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt. (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Dachform der Hauptgebäude 2.3 Satteldach I gesch. 300 Neigung und Ziegeldeckung 30° #1 n " II gesch. Kniestock bis 50 cm bei I-gesch. Bebauung zulässig (§ 111 Abs. 1 LBO) 2.4 Gestaltung der Garagen a) Die Garagen sind mit Pultdach max. 80 oder Flachdach max. 0 - 30 aufzuführen.
 - b) Die max. Bauhöhe der Garagen darf an der Einfahrt gemessen 2,50 m nicht überschreiten.

Sie können in das Wohngebäude eingeplant werden, sonst wie im Plan eingezeichnet.

2.5 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

- a) Einfriedigungen entlang der Straße:
 Sockelmauer 25 cm + Zaun max. 80 cm hoch (von der Höhe der Straßenachse aus gemessen)
- b) Für die übrigen (infriedigungen können Hecken vorgesehen werden, in denen sich Spanndrähte an Holzpfosten auf max. 1,00m befinden.
- c) Für Einfriedigungen ist die Genehmigung des Bürgermeisteramts einzuholen. (§ 111 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

MORREIS BUBLINGE

Idrizhausen, den 30. Nov. 1970

Unterschrift)

Vermessmosbiro

Gefertigt: Herrenberg, den 24. Juli 1969 Mit Erlaß vom 22.2.1971

Mr. Ia 612.21

Genehmigt

Böblingen, 2.2. FEB. 1971

Landratsamt

Landratsamt

Regierungsamtmans